

Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Südhorsten, Wiesenstraße 20, 31691 Helpsen

Die Gemeinde Helpsen, vertreten durch den Gemeindedirektor, stellt am
Herrn/Frau _____ -nachfolgend Nutzer genannt-
das Dorfgemeinschaftshaus in Südhorsten wie folgt zur Verfügung:

§1

Es dürfen folgende Räume und Einrichtungen genutzt werden (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Gaststätte einschl. Clubraum 2
- Schützenraum
- Saal
- Clubraum 1
- Küche:
 - Zubereitung warme Speisen
 - Zubereitung kalte Speisen
 - Geschirrspüler
- Theke
- Geschirr

Die Nutzung der Räume und Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt eine Übergabe der Räume durch den Verwalter.

§ 2

Für die Benutzung wird ein Entgelt gem. der Gebührenordnung der Gemeinde Helpsen vom 16.12.2014 erhoben.

§ 3

In den Räumen darf nicht geraucht werden. Zigarettenkippen auf der Terrasse und im übrigen Außenbereich sind zusammenzufegen und zu entsorgen.

§ 4

Spülmittel und Geschirrtücher sind vom Nutzer mitzubringen. Der anfallende Müll ist vom Nutzer mitzunehmen. Bei Benutzung der Friteuse ist das Fett ordnungsgemäß vom Nutzer zu entsorgen.

§ 5

Die Fenster des Dorfgemeinschaftshauses sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Auf dem Außengelände ist eine maximale Lautstärke von 45 dB(A) einzuhalten.

§ 6

Das Bekleben der Wände ist untersagt.

§ 7

Es ist nicht erlaubt, im Dorfgemeinschaftshaus zu übernachten.

§ 8

Die Stühle und Tische sind so zurückzustellen, wie sie bei Übergabe durch den Verwalter vorgefunden wurden. Die Gläser und das Geschirr sind gereinigt wieder in die Schränke zurückzustellen.

§ 9

Die genutzten Räume sind vom Nutzer besenrein zu übergeben. Die Kücheneinrichtung, Theke und Tische sind zu säubern. Sollte die Anlage nicht im gereinigten Zustand zurückgegeben werden, wird ein Betrag in Höhe von 100,-- Euro erhoben.

§ 10

Beschädigte Gegenstände sind anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der Nutzer.

§ 11

Die Fenster und Türen sind nach jeder Feier ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 12

Der Nutzer erhält für den Nutzungszeitraum einen Schlüssel für das Gebäude. Dieser ist nach Beendigung der Nutzung wieder beim Verwalter abzugeben. Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die Kosten des Austauschs der Schließanlage.

§ 13

Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Helpsen,

Gemeindedirektor

Nutzer